

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 28

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daß tatsächlich eine große Zahl von Offizieren der Loge angehört, ist aber nach dem „Esercito“ ein so offenes Geheimnis, daß es fast komisch anmutet, daß nur der Minister nichts davon wisse. „Die Drohung des Ministers, diejenigen Offiziere aus dem Heere zu entfernen, die kraft ihrer Zugehörigkeit zur Loge einen Druck auf Kameraden ausüben oder ihn schweigend ertragen, oder endlich Vorteile aus ihr herauschlagen wollen, wird mit demselben Lächeln aufgenommen, wie seit Jahr und Tag jene Rundschreiben, die die schärfsten Strafen dem androhen, der um besserer Karriere halber usw. sich durch Abgeordnete und dergleichen empfehlen läßt“, sagt der „Esercito“, das führende italienische Militärblatt.

„Weshalb greift man nicht zu der einzigen, einfachen Maßregel, die unwürdigen Zuständen ein Ende bereiten kann, zu dem ausdrücklichen Verbot des Eintrittes in den lichtscheuen Orden?“

Der bekannte Militärschriftsteller Marchese Terzi aber spricht offen aus, daß dem Minister zu solchem Verbot die Macht fehle: *Das gesamte Offizierskorps, selbst des Ministers nächste Umgebung, sei schon viel zu sehr freimaurerisch verseucht!*

Nur eine praktische Folge hat die ganze Erörterung gehabt: Von einer Anzahl höherer Offiziere, wie dem Flügeladjutanten des Königs General Brusati, dem Unterstaatssekretär Mirabelli, dem Generalstabschef Pollio, weiß man jetzt, daß sie nicht Freimaurer sind, weil sie es öffentlich erklärt haben und weil es von ihnen festgestellt worden ist.

Ausland.

Frankreich. *Verfügungen hinsichtlich der Ausbildung der Militärluftschiffer.* Der Chef des französischen Generalstabes General Joffre hat eine Instruktion für die Ausbildung von Beobachtern aus Fesselballons, Lenkballons und Aeroplanen verfaßt, die vor kurzem seitens des Kriegsministeriums mit einem Rundschreiben an die einzelnen Korpskommandanten versendet wurde. Darnach wird in Versailles ein eigener Vorbereitungskurs für Generalstabsoffiziere aktiviert (wo auch Freifahrten mit Kugelballons stattfinden), und zwar auch für solche Offiziere, die im verflossenen Jahre noch nicht die genügende Anzahl von Ballonfahrten absolviert haben, die zur Erlangung des Pilotenzeugnisses für Kugelballons gefordert wird. Hingegen werden Fahrten mit Lenkballons nur mit solchen Offizieren unternommen, die dieses Pilotenzeugnis schon erworben haben. Ferner werden besondere Kurse zur Ausbildung von Beobachtern aus Aeroplanen aktiviert; an diesen Kursen nehmen Generalstabsoffiziere teil, die für den Kriegsfall eine besondere Dienstbestimmung haben, ferner solche, die sich freiwillig zur Ausbildung als Beobachter melden und endlich eine bestimmte Anzahl von Offizieren der Kavallerie.

Jene Generalstabsoffiziere, die für den Krieg eine besondere Dienstbestimmung haben, können durch den Chef des Generalstabes zur Luftschifferabteilung einberufen werden, auch ohne daß sie darum bitten, wenn sie nicht ausdrücklich um die Nichtverwendung im Luftschifferdienste gebeten haben.

Die Offiziere, die aufgenommen werden sollen, müssen mindestens zwei Jahre Truppendienst geleistet haben und außerdem müssen sie durch ein besonderes ärztliches Zeugnis ihre vollkommene körperliche Eignung für den Luftdienst nachweisen.

Da der Chef des Generalstabes wünscht, daß sich möglichst viele Generalstabsoffiziere zur Ausbildung im Beobachtungsdienst melden, so hat er an die Korpskommandanten das Ersuchen gerichtet, diese mögen ihren Einfluß in dieser Richtung geltend machen. Auch hat General Joffre angeregt, daß in Hinkunft gelegentlich der Verfassung der Eingaben für die

Verleihung des Ordens der Ehrenlegion besonders die im Luftschifferdienste ausgebildeten Offiziere zu berücksichtigen wären. Besondere Bestimmungen wurden außerdem für die Ausbildung von Artillerieoffizieren zu Beobachtern aus Aeroplanen erlassen.

(Militär-Zeitung)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. *Versuchslager.* Kapitän van Horn vom Generalstabe wurde mit der Einrichtung von militärischen Versuchslagern für Zöglinge wissenschaftlicher Erziehungsinstitute beauftragt, die am 7. Juli beginnen und bis zum 15. August dauern sollen. Die Leiter der in Frage kommenden Anstalten sind nicht nur völlig mit diesem vom Kriegssekretär ausgegangenen Vorschlage einverstanden, sondern unterstützen ihn mit allen Kräften, in der durchaus zutreffenden Ansicht, daß die militärische Ausbildung und Disziplinierung der ihnen unterstellten Jugend durch erfahrene Offiziere einen überaus wertvollen Faktor für deren Erziehung bilden. Außer sonstigen Geldzuwendungen stiftete ein Bostoner Freund der Harvard-Universität 1000 Dollar zur Deckung der Kosten, die das Lager bei Gettysburg den Studenten jenes Instituts verursachen wird. Mehrere der größeren Universitäten im Westen des Landes haben ebenfalls Geldbeiträge für Studenten in Aussicht gestellt, die an den geplanten Lagerübungen teilnehmen wollen, da das Tragen der Reisekosten bei den zum Teil sehr weiten Entfernungen zwischen Universitäten und Lagern den Studenten nicht gut zugemutet werden kann. (Army and Navy Journal Nr. 2597.)

Von den Beiheften zur „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“ können noch folgende zu den angegebenen Preisen durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung, sowie durch alle andern Buchhandlungen bezogen werden:

	Fr.
Schneider , Oberst, Prof., Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz	1.—
Biberstein , Oberstleut. Arnold , Zwei neue Exerzierreglemente für die Infanterie	1. 25
Schibler , Hptm. Ernst , Ueber die Feuertaktik der schweizerischen Infanterie	1.—
Merz , Hptm. Herm. , Ueber die Ausbildung des Infanteristen zum Schützen im Gelände und vor der Scheibe	1.—
Koller , Sanitätshauptmann Dr. H. , Vorschläge zur Bekleidungsreform der schweiz. Infanterie	0. 80
Zeerleder , Major i/G. F. , Gedanken über Führung kombinierter Kavalleriedetachements in schweiz. Verhältnissen	0. 80
Schaepi , Major, Lassen die Lehren aus dem Burenkrieg eine Aenderung unseres Infanterie-Exerzierreglementes wünschenswerterscheinen?	1. 50
von Mechel , Oberst H. , Major Karl Suter	1.—
Pietzcker , Oberstleutnant Herm. , Die Manöver des I. Armeekorps 1903. Mit einer Karte	2.—
Immenhauser , Oberstleutnant G. , Radfahrende Infanterie	1.—
Pietzcker , Oberstleutnant Herm. , Die Manöver des III. Armeekorps 1904	2.—
Egli , Oberstleutnant i/G. Karl , Die Manöver am Lukmanier vom 4.—8. September 1904	1. 25
Immenhauser , Oberst G. , Die Verpflegung unserer Armee im Kriege	1.—
Schaepi , Oberstleutnant, Die Herbstübungen des I. Armeekorps 1908	1.—
Bircher , Inf.-Oberleutnant Eugen , Der Infanterieangriff.	2. 50
Limacher , Sanitätshauptmann Dr. F. , Ueber den Sanitätsdienst im russisch-japanischen Krieg und dessen Lehren für unsere Verhältnisse	0. 80

Basel.

BENNO SCHWABE & Co.,
Verlagsbuchhandlung.